

## Fall 1: Tücken des Anwaltsdaseins

A ist infolge seiner Tätigkeit in einer renommierten internationalen Anwaltskanzlei selten zu Hause. Seine junge, sehr dekorative Geliebte B langweilt sich daher zuweilen. Da ihr Yoga-Kurs nicht jeden Tag stattfindet, legt sie sich für ihre freie Zeit einen Liebhaber zu, den C, bei dem A und sie vor einiger Zeit einen Tango-Kurs gemacht haben. Seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend hat C großen latinoamerikanischen Charme, den B sehr zu schätzen weiß.

A kommt nach einiger Zeit hinter die Aktivitäten seiner Freundin und ist sehr erbost. Er möchte es nun dem C heimzahlen und lauert ihm eines Abends in einer dunklen Gasse in der Nähe des Tango-Studios auf. C erscheint kurz darauf, allerdings in Begleitung einer nordischen Schönheit (glücklicherweise nicht die Geliebte des A). A greift in seine Aktentasche, nimmt seinen Schönfelder und schleudert ihn nach C, da er diesen aus sicherer Entfernung außer Gefecht setzen möchte. Der Schönfelder trifft C am Kopf, streift aber auch die an C geschmiegte nordische Schönheit D, die eine Platzwunde an der Wange davonträgt. C sinkt zu Boden. A wirft, da er gerade richtig in Fahrt ist, seinen Sartorius I hinterher, zielt allerdings weniger gut, so dass das Buch das am Straßenrand geparkte Auto des Tanzkursbesuchers F trifft und dieses eine Beule bekommt. Dies ernüchert A ein wenig, zumal Modell und Farbe des Wagens dem seinigen sehr ähnlich sind, so dass er von weiteren Attacken absieht.

C trägt von dem Vorfall eine Gehirnerschütterung davon und muss für zwei Tage ins Krankenhaus. Die Wunde an Ds Wange muss genäht werden.

1. C verlangt von A Ersatz der Krankenhauskosten.
2. D verlangt von A Ersatz der Arztkosten.
3. F verlangt von A Ersatz der Reparaturkosten für den PKW.

Zu Recht?

Anmerkung: § 823 II BGB sowie Vorschriften außerhalb des BGB sind nicht zu prüfen.

## Fall 2: Verschiedene Möglichkeiten, reich zu werden

Anton braucht Geld. Gerne würde er etwas verkaufen; er besitzt jedoch nichts Eigenes, das genug einbringen würde, um ihn eine Zeit lang über Wasser zu halten. Daher beschließt er, das wertvolle Fahrrad seines Bekannten Erwin zu verkaufen, das dieser vor kurzem bei ihm untergestellt hat, damit es nicht nass wird.

Anton veräußert das Fahrrad für €2.000,- an den unwissenden Berthold und gibt dabei vor, es handele sich um sein eigenes. Das Fahrrad wird übergeben, und Berthold, der auch nicht gut bei Kasse ist, sagt zu, es „innerhalb des nächsten Monats“ zu bezahlen.

Noch innerhalb dieses Monats wird Berthold jedoch bei dem Versuch, mit dem Rad einen auf Hawaii stattfindenden Wettbewerb namens *Ironman* zu gewinnen, in einen Sportunfall verwickelt, bei dem das Fahrrad vollständig zerstört wird.

Da Berthold fest damit gerechnet hatte, durch den Gewinn des *Ironman* reich zu werden, herrscht in seiner Kasse nun ein unvorhergesehenes Loch, weswegen er die Bezahlung des Kaufpreises an Anton erst einmal auf unbestimmte Zeit verschiebt.

Anton ist von Berthold enttäuscht; Erwin ist von Anton enttäuscht.

1. Kann Anton von Berthold €2.000,- Kaufpreis verlangen?
2. Kann Erwin von Anton Ersatz für den Verlust des Fahrrads verlangen?

### *Abwandlung*

Anton braucht wieder einmal Geld. Nach den ärgerlichen Erfahrungen mit Erwins Fahrrad beschließt er nun, seinen eigenen Drahtesel zu versilbern, der immerhin noch €500 wert ist. Diesmal wendet er sich an Franz, der allerdings selbst knapp bei Kasse ist und daher erst einen Monat später zahlen möchte, wenn sein Geburtstag vorbei ist und der reiche Erbonkel ihm wieder einmal unter die Arme gegriffen hat. Anton übergibt Franz sein Fahrrad jedoch schon jetzt, da ihm Franz eindringlich sein Bedürfnis nach sportlicher Betätigung schildert.

3. Wem gehört das Fahrrad?

### Fall 3: Kater Carlo - eine Beziehungskiste

Seit Kater Carlo die Flöhe hat, möchte Karl ihn loswerden.

Bauer Bert hat schon ein paar Katzen, die auch die Flöhe haben, und erklärt sich daher bereit, Carlo kostenlos auf seinem Hof unterzubringen. Um mit Carlo nichts mehr zu tun haben zu müssen, erklärt Karl dem Bert, dass Kater Carlo in seinem Garten herumstreune. Die Gartentür sei nicht abgesperrt, Bert könne Carlo jederzeit abholen. Daraufhin holt Bert Carlo noch am selben Tag zu sich.

Nach zwei Nächten ohne Carlo überkommt Karl - Flöhe hin oder her - die Reue: er fährt zu Bert, um Carlo wieder zu sich zu holen. Als dieser den Kater nicht herausgeben will, erklärt ihm Karl, der im ersten Semester Jura studiert, dass gar kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sei und es auch an einer Übereignung mangle. Dafür sei nämlich eine Übergabe erforderlich.

Kann Karl den Kater gemäß § 985 BGB von Bert herausverlangen?

Kater Carlo befindet sich inzwischen wieder im Eigentum von Karl- und mit ihm auch die Flöhe. Karl bringt den Kater daher am Montagmorgen in "Herbert's Tierstation" und verabredet mit ihrem Betreiber Herbert, dass dieser den Kater an Karl zurückgeben soll, sobald er keine Flöhe mehr hat.

Noch am selben Abend entschließt Karl sich jedoch erneut, die Beziehung zu Carlo endgültig zu beenden. Er ruft sofort Heimleiter Herbert an und vereinbart mit diesem, dass Carlo nun für immer in "Herbert's Tierstation" bleiben soll.

Natürlich ändert Karl seine Meinung nach zwei Tagen ohne Carlo wieder. Am Donnerstag ruft er nochmals im Heim an und einigt sich mit Herbert darauf, dass der Kater nun wieder in sein Eigentum übergehen und dann zu ihm gebracht werden soll, wenn er keine Flöhe mehr hat.

Leider nehmen die Ereignisse jedoch eine tragische Wendung: Herbert verstirbt am Freitagmorgen an einer Flohallergie.

Kann Karl Kater Carlo von dem in "Herbert's Tierstation" für die Katzen zuständigen Tierpfleger Theo oder von Wanda, der Witwe und Alleinerbin des Herbert, gemäß § 985 BGB herausverlangen?

### Fall 4: Advent, Advent

Nachdem in einigen Supermärkten nun schon die ersten Schokoladenosterhasen in den Auslagen erscheinen, beschließt Fred, dass es an der Zeit ist, die letzten Weihnachtsgeschenke zu besorgen. Daher macht er sich am 15. Dezember im weihnachtlichen Treiben der Münchener Fußgängerzone auf die Suche.

Im Schaufenster des Bekleidungsgeschäfts „Hip und fesch auch im Rentenalter“ entdeckt er einen roten Pullover, der ihm als passendes Geschenk für seine Großmutter Gerda erscheint. Auf seine Nachfrage hin erklärt der Inhaber Ernst, der Pullover sei abgesehen von dem Exemplar im Schaufenster nur noch in blau vorrätig. Da Fred die Vorliebe seiner Großmutter für leuchtende Herbstfarben kennt und er sich daher nicht für den blauen Pullover erwärmen kann, vereinbaren beide, dass Fred den roten Pullover schon jetzt erhalten, ihn aber dem Ernst noch bis zum 23. Dezember als Dekoration zur Verfügung stellen soll. Ein Schild mit der Aufschrift „verkauft“ wird am Pullover jedoch nicht angebracht.

Am 20. Dezember erwirbt der Student Titus von Ernst den Pullover aus dem Schaufenster und nimmt ihn gleich mit, da Ernst die Absprache mit Fred inzwischen vergessen hat.

Für Freds Lebensgefährtin Laura soll es dieses Jahr zu Weihnachten etwas ganz Besonderes geben: ein Buch. Da trifft es sich gut, dass Fred gelegentlich als Bote für das juristische Antiquariat Adam arbeitet. Für Laura, die Tiermedizin studiert, entscheidet er sich für ein besonders schönes Exemplar des Buchs „Schuldrecht, ganz besonderer Teil“. Als Fred den Auftrag erhält, das Buch zum juristischen Seminar der Universität München zu bringen, behält er es selbst, um es seiner Freundin am 24. Dezember zu verehren.

An Weihnachten nur glückliche Gesichter: Gerda erhält einen Gutschein über „den roten Pullover in Ernsts Schaufenster“ von Fred – er hat vergessen, ihn selbst abzuholen, und überlässt dies nun seiner Großmutter. Laura bekommt das Buch.

Gerdas Versuche, den Pullover von Ernst zu bekommen, sind erfolglos. Sie möchte nun wissen, ob sie ihn von Titus verlangen kann. Laura hat an dem Werk „Schuldrecht, ganz besonderer Teil“ ebenfalls nicht viel Freude, denn schon an Neujahr ruft der Antiquar Adam bei ihr an und möchte das Buch wiederhaben.

1. Kann Gerda von Titus den Pullover aus § 985 BGB herausverlangen?
2. Kann Adam von Laura das Buch aus § 985 BGB herausverlangen?

## Fall 5: Protz Tausend

Boris war mal ein berühmter Tennisspieler. Nun tritt er des öfteren in Fernseh-Shows als Gaststar auf. Wenn er das Studio verlässt, erwarten ihn immer wieder begeisterte Zuschauer, in der Hoffnung, von ihm ein Autogramm zu erhalten. Hierzu reichen sie ihm Alben, Poster, Karten oder auch Kleidungsstücke zur Signatur.

Nach einem solchen Gastauftritt mischt sich auch der Gebrauchtwagenhändler Urban unter die Autogrammjäger und hält Boris einen fertig ausgefüllten Vertrag über einen Pkw der Marke *Protz 1000* hin, dessen Preis – dem Vertrag zufolge – EURO 100.000 betragen soll. Urban hat Glück: Boris, der nach TV- Auftritten immer leicht geistesabwesend ist, unterschreibt tatsächlich an der gewünschten Stelle.

Boris hat bereits einen *Protz 1000*. Da er ein großer Menschenfreund ist, schreibt er Urban jedoch einen Brief, in dem er klarstellt, dass der Kauf des Wagens nicht wirksam sei, er aber stattdessen einen *Protz 500* für EURO 55.000 kaufen wolle, den er bei Urban zu diesem Preis im Schaufenster gesehen habe.

Der Brief bleibt im Briefkasten des Urban liegen, da dieser inzwischen wegen verschiedener anderer geschäftlicher Unregelmäßigkeiten in Untersuchungshaft (Block C, Zelle 23, JVA Stadelheim) sitzt. Boris überlegt es sich bald anders: Eigentlich ist ihm ein *Protz* genug. Nachdem er von der Untersuchungshaft erfahren hat, kauft Boris daher einen Strauß roter Rosen und begibt sich nach Stadelheim, wo er dem Urban eröffnet, dass er den Kauf des *Protz 500* zurücknehme. Urban sagt jedoch, er nehme das Angebot des Boris an.

Ansprüche des Urban gegen Boris?

## Fall 6: „Kakteen der Kalahari“

In der Post von Prof. Dr. Max Schenk (Professor für öffentliches Recht) findet sich eines Tages der prächtige Farbbildband „Kakteen der Kalahari“, in dem zahlreiche grüne und graue Pflanzen abgebildet sind. Anbei ein Begleitschreiben:

„Lieber Max,

Du kannst Dich bestimmt noch gut an mich erinnern; wir kennen uns aus dem Jurastudium, wo wir im Grundkurs Zivilrecht bei Prof. Wechsel nebeneinander saßen. Nach dem Abbruch meines Studiums ging ich nach Afrika und betätigte mich als Goldsucher, Jäger, Missionar, Philosoph und Photograph. Du hältst nun eine Kostbarkeit in Deinen Händen: Den von mir selbst gebundenen Bildband mit Photos, die ich während meines Aufenthalts in Afrika geschossen habe.

Es handelt sich bei diesem Prachtexemplar um ein Einzelstück, das eigentlich 300 € wert ist. Eingedenk unserer alten Freundschaft mache ich Dir jedoch den einmaligen Sonderpreis von 200 € Da Du zu so einem vorteilhaften Angebot sicherlich nicht nein sagen wirst, gehört das Buch sofort Dir; Du brauchst das Angebot nicht einmal anzunehmen!

Dein alter Freund Horst Hase.“

Schenk erinnert sich dunkel an Hase: Schon zu Studienzeiten litt dieser unter notorischer Geldnot. Interesse an den „Kakteen der Kalahari“ hat Schenk nicht; daher lässt er das Buch zunächst unberührt auf seinem Schreibtisch liegen.

Einige Tage später ruft Hase bei Schenk an und erkennt rasch, dass dieser den Bildband zumindest nicht zum Preis von 200 € erwerben möchte. Nach kurzen Verhandlungen sagt Hase, der das Buch unbedingt loswerden möchte, Schenk könne es „für die Hälfte“ haben. Dieser willigt nun ein, da ihm 100 € hinreichend günstig erscheinen. Hase meinte aber die Hälfte des angeblichen Wertes in Höhe von 300 € und ging daher davon aus, das Buch dem Schenk für 150 € angeboten zu haben.

Erst als bei Hase ein Brief des Schenk mit einem 100-€Schein eingeht, bemerkt er das

Missverständnis. Er begibt sich zum Rechtsanwalt Roderich Ratlos und möchte wissen, was er noch von Schenk verlangen kann.

Er erklärt dem Rechtsanwalt, er sei der Ansicht, dass Schenk ihm noch 100 € schulde. Falls dies wider Erwarten nicht zutrefte, stünden ihm jedoch mindestens noch 50 € zu. Wenn jedoch gar kein Geld mehr von Schenk gefordert werden könne, wolle er wenigstens sein Buch wiederhaben.

Das Gutachten des Roderich Ratlos ist zu erstellen.

## Fall 7: Auf dem Flohmarkt

Gertrude hat von ihrer Tante Thea ein Haus geerbt. Über das Haus freut sie sich sehr – weniger jedoch über das viele Gerümpel, das es enthält – auch ein Teil der Erbschaft. Sie beschließt, das Gerümpel auf dem Flohmarkt loszuwerden.

Samstag Vormittag ist es soweit: Gertrude steht hinter einem großen Malertisch, der mit Kleidung, altem Papier und ähnlichen Schätzen vollgepackt ist, und friert.

Der Pianist und Musikhistoriker Peter ist auf der Suche nach Raritäten. Er wühlt lange in dem Papierkram auf Gertrudes Tisch und sucht nach alten Notenheften. Zu seinem Erstaunen findet er zwischen Flöten- und Klavierlehrbüchern plötzlich ein Heft, das sich bei näherer Betrachtung als sensationeller Fund herausstellt: Es enthält handschriftlich gezeichnete Noten von W. A. Mozart. Der Wert des Heftes ist unschätzbar. Auf Peters Frage, zu welchem Preis Gertrude die Noten verkaufen würde, antwortet diese: „Pro Heft fünf Euro“. Peter erkennt, dass Gertrude vom wahren Wert ihrer Ware keine Ahnung hat, und kauft auf der Stelle für insgesamt 15 € drei Notenhefte: ein Buch mit Wanderliedern, eine Klavierschule für Kinder und das Mozart-Original.

Gertrude sieht Peter am Montag wieder: Er ist in der Abendzeitung abgebildet, stolz lächelnd mit dem Manuskript in der Hand. Unter dem Photo steht:

*„Durch einen Zufallsfund zum reichen Mann geworden.“*

Gertrude wird sofort klar, dass sie es war, die Peter zum reichen Mann gemacht hat. Sie begibt sich daher umgehend zu ihm, erklärt den „Rücktritt vom Kaufvertrag“ und fordert das Manuskript zurück.

Mit Recht?

Kann Peter, falls er das Manuskript herauszugeben hat, verlangen, dass Gertrude ihm dessen Wert ersetzt?



## Fall 8: Bürgen würgen

Heinz braucht dringend Geld, da sein Bekleidungsunternehmen in eine ernsthafte wirtschaftliche Krise geraten ist. Die Zahlbank vergibt grundsätzlich mit Freuden Kredite, jedoch nur bei der Stellung entsprechender Sicherheiten. Da Heinz nicht über Immobilien verfügt und all seine Gerätschaften zur Sicherung an Dritte übereignet sind, kommt er mit der Zahlbank überein, dass sie ihm einen Kredit über €100.000,- gewähren wird, wenn sich ein Bürge für ihre Darlehensforderung findet.

Zunächst wendet Heinz sich an seinen alten Freund Bert, der jedoch in Kenntnis der schlechten Vermögenslage seines Freundes von einer Bürgschaft nichts wissen will. Erst als Heinz ihm wahrheitswidrig erzählt, dass er einen Auftrag über € 150.000,- von Sport-Schleck erhalten habe, willigt Bert ein, für den Kredit in Höhe von €50.000,- zu bürgen, und unterschreibt ein Formular über eine selbstschuldnerische Bürgschaft, welches Heinz von der Zahlbank bekommen hat.

Wegen der restlichen € 50.000,- wendet sich Heinz an seinen Geschäftsfreund Ernst, der sich anfangs ebenfalls sträubt, eine Bürgschaft zu übernehmen. Heinz hat allerdings in Erfahrung gebracht, dass Ernst kürzlich nach einem Autounfall Fahrerflucht begangen hat, und erklärt ihm, er werde ihn wegen Unfallflucht bei der Polizei anzeigen, falls er nicht für ihn bürgen wolle. Aus Angst vor der Strafverfolgung unterschreibt Ernst das Bürgschaftsformular der Zahlbank.

Die Zahlbank, die von Heinzens Überzeugungsmethoden nichts weiß, erklärt sich mit beiden Bürgen einverstanden und gewährt Heinz das Darlehen über €100.000,-.

Bei Fälligkeit des Darlehens ist Heinz zahlungsunfähig. Als die Zahlbank sich an Bert und Ernst wendet, verweigern beide die Zahlung und erklären, von den Verträgen Abstand zu nehmen. Bert behauptet, sich über die Liquidität des Heinz geirrt zu haben und von diesem außerdem hintergangen worden zu sein. Ernst sagt, er sei von Heinz erpresst worden.

Kann die Zahlbank von Bert und Ernst je €50.000,- aus § 765 I BGB fordern?

## Fall 9: Junges Gemüse

Die 17-jährige Karin sieht einer Karriere als Topmodel entgegen und ernährt sich daher sehr bewusst. Dienstag ist Salattag, Montag Einkaufstag bei Feinkost-Faul. An einem jener Montage geht Karin wie gewöhnlich zu Feinkost-Faul, rutscht aber, als sie die Abteilung für Gemüse betritt und gerade den Salatverkäufer Sigi grüßen will, auf einem auf dem Boden liegenden Gemüseblatt aus, schlägt unglücklicherweise mit dem Kinn gegen die Salatbar und fällt zu Boden.

Karin wird ins Krankenhaus gebracht, wo festgestellt wird, dass sie sich durch den Sturz nicht nur Prellungen an den Handgelenken, sondern auch einen Bruch des Unterkiefers zugezogen hat. Der Bruch verheilt zwar ohne sichtbare Spuren, zwingt Karin jedoch dazu, einige Wochen lang eine extrem hässliche Maske zu tragen, die unterhalb des Mundes angebracht wird. Sie muss ein bereits vereinbartes Engagement auf der Modemesse in Düsseldorf absagen, bei dem sie € 2.000 verdient hätte. Die Heilungskosten für die Verletzungen betragen € 3.000.

Karin fordert nun Ersatz der Arztkosten sowie des ihr entgangenen Gewinns von Fred Faul, dem Inhaber von Feinkost-Faul. Außerdem verlangt sie ein angemessenes Schmerzensgeld.

Faul beruft sich darauf, dass zwischen Karin und ihm gar kein Vertrag zustande gekommen sei, weswegen er auch nicht hafte. Außerdem sei das Gemüseblatt wahrscheinlich von einem Kunden fallengelassen worden. Jedenfalls sei für die Salatbar ausschließlich der immer zuverlässig arbeitende, von Faul sorgfältig überwachte Salatverkäufer Sigi verantwortlich. Ihn, Faul, treffe jedenfalls persönlich keine Schuld. Hinzu komme, dass Karin unverhältnismäßig hohe Absätze (8 cm Stilettos) getragen habe. Wer Schuhe wie ein normaler Mensch trage, rutsche auch nicht auf Gemüseblättern aus. Schließlich sei es auch nicht sein Problem, was Karin für einen Beruf ausübe. Er selbst beispielsweise könne auch mit Gesichtsmaske hervorragend arbeiten.

Ansprüche der Karin gegen Fred Faul?

## Fall 10: Lokalderby

Die Münchener Fußballfans sind außer Rand und Band: Beide Münchener Erstligisten stehen sich in einem „Lokalderby“ gegenüber.

Das Herz des Fans Hans Heiß schlägt nur für „seinen“ Verein; ihm ist am Tag des Spiels bereits morgens vor Anspannung schlecht. Mit Bier und Korn bekämpft er seine Nervosität – der Tag ist jedoch nicht zu retten: Seine Mannschaft verliert das Lokalderby, so dass Hans Heiß, als er das Stadion am Abend verlässt und sich mit einem Blutalkoholgehalt von ca. 2,5 Promille in sein Auto setzt, sehr schlechte Laune hat.

Auf dem Mittleren Ring gerät sein Wagen auf die Gegenseite, da Hans infolge seiner Alkoholisierung das Lenkrad versehentlich ruckartig bewegt, und stößt dort frontal mit dem Fahrzeug des Kurt Kalt zusammen. Kurt Kalt verstirbt noch an der Unfallstelle.

Kurts Witwe und Alleinerbin Wanda erleidet einen Schock, als ihr der zuständige Beamte der Polizei vom Unfalltod ihres Mannes berichtet, und muss mehrere Tage im Krankenhaus verbringen. Ihr exogener Verstimmungszustand hält daraufhin über mehrere Wochen an.

Nun fordert Wanda von Hans Heiß Ersatz der ihr entstandenen Heilungs- und Pflegekosten i.H.v. insgesamt € 5.000. Weiterhin möchte sie, dass Heiß ihr die Ausgaben für Kurts Beerdigung (€ 8.000) erstattet. Schließlich verlangt sie wegen ihres Schocks ein angemessenes Schmerzensgeld.

Heiß verweigert jede Zahlung. Er habe nicht Wanda, sondern Kurt Kalt geschädigt. Nur diesem gegenüber könne er darum überhaupt ersatzpflichtig sein.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitungsvermerk: Vorschriften des StVG und § 823 II BGB sind nicht zu prüfen.

## **Fall 11: „Ein zweifelhaftes Tauschgeschäft“**

Der 17-jährige Miro tauscht sein altes Mofa gegen das neue Fahrrad seines 18-jährigen Freundes Fritz. Als Miro mit dem Fahrrad nach Hause kommt, sind seine Eltern sehr überrascht und stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Tauschvertrag zwischen Miro und Fritz wirksam?
2. Hat ein Eigentümerwechsel an Fahrrad/ Mofa stattgefunden?
3. Können die Eltern, falls sich der Handel als günstig erweist, die Wirksamkeit der Geschäfte herbeiführen?
4. Bestehen Herausgabeansprüche (ohne Mitwirkung der Eltern)?

## Fall 12: Billigfluglinie?

Der siebzehnjährige Max ist gerade aus Mallorca zurückgekommen, wo er einen entfernten, wohlhabenden Onkel besucht hat. Noch auf dem Flughafen „Franz Josef Strauß“ in der Nähe von München überfällt Max eine tiefe Depression, die mit dem Ende der Ferien, der bevorstehenden Schule und dem Leben im Allgemeinen zu tun hat. Besonders betrübt macht ihn die Vorstellung, dass die anderen Passagiere seines Flugs das Flugzeug der F-GmbH gleich wieder betreten dürfen, um nach New York weiterzureisen. Um seiner Depression abzuhelfen, entschließt sich Max, ebenfalls einen Abstecher über den Atlantik zu machen. Es gelingt ihm, sich mit den Weiterreisenden in den Transitbereich zu begeben, ohne entdeckt zu werden. Zu seiner Erleichterung lassen die Mitarbeiter der F-GmbH ihn passieren; auch der Sitzplatz, auf dem er bereits während des Flugs von Mallorca nach München saß, ist noch frei. Auf dem Flughafen von New York hat er allerdings weniger Glück: Die Einreise in die USA wird ihm verweigert, da er kein Visum besitzt. Es werden nun zuerst die F-GmbH und dann seine Eltern in München benachrichtigt, auf deren Kosten er nach Deutschland zurückfliegt. Die F-GmbH verlangt von Max Mutig die Zahlung von € 1.500, dem Preis für ein Ticket München – New York. Die Eltern des Max lehnen jegliche Zahlungen ab. Hat die F-GmbH einen Anspruch auf Zahlung der € 1.500?

## Fall "13a"

Susi schuldet Gero 25 Euro, die er ihr geliehen hatte, als es bei Susi zum Monatsende knapp geworden war. Beide kannten sich damals noch kaum, und Gero war sich zunächst etwas unsicher. Doch Susi versprach ihm „per Handschlag“, das Geld in spätestens 2 Wochen wieder zurückzuzahlen. Als sich beide 20 Tage später in der „Destille“ treffen, erzählt ihm Susi betrübt, dass sie immer noch knapp bei Kasse sei. Dies veranlasst Gero, der bei Susi gewisse Hoffnungen hegt und schon drei Bierchen getrunken hat, zu einer großen, weltmännischen Geste. Er meint, das sei schon in Ordnung und die Sache für ihn „erledigt“. Susi dankt es ihm mit einem freundlichen Blick. Geros Gönnerstimmung hält allerdings nur kurz. Denn bald darauf erfährt er, dass Susi einen neuen Freund hat. Er will die 25 Euro zurück, was diese aber nicht einsehen will. Gero meint, eine so vage, spontane und leichtfertig dahingesagte Geste könne ihn unmöglich 25 Euro kosten. Das Recht müsse ihn doch vor so perfiden Gefahrenkonstellationen schützen. Ist Susi zur Rückzahlung verpflichtet?